

Anlage 1 zur Vorlage Nr. 088/2015**Stadt Rottweil****Bebauungsplan „Engelshalde“ Bebauungsplannummer: RW 303/11****Stand 19.06.2015****Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Abwägung der Stellungnahmen**

Im Folgenden werden die im gesamten Bauleitplanverfahren des Bebauungsplanes „Engelshalde“ eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit nach den einzelnen Verfahrensschritten gegliedert.

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §§ 3 (1) BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB finden sich in den Teilen A und B. Die Stellungnahmen aus der Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB) werden in den Teilen C und D dargestellt. Alle eingegangenen Anregungen sind mit Stellungnahmen des Planers bzw. der Verwaltung versehen worden.

Die Anlage gliedert sich wie folgt:

A	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	2
B	Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB.....	25
C	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB	26
D	Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB.....	41

A Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom:	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
1.	RP Freiburg, Abteilung 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Ge- sundheitswesen Postfach 79083 Freiburg i.Br.	09.10.2012	<p>Raumordnung Die Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz sowie aus § 4 Abs. 1 u. 2 Landesplanungsgesetz, Danach sind Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplanes oder Regionalplanes von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.</p> <p>Gegen die Umplanung des im wirksamen Flächennutzungsplan bislang noch als bestehende Mischbaufläche (ca. 0,45 ha im nördlichen Teilbereich), als geplante Wohnbaufläche (ca. 0,4 ha im Nordwesten) und als Grünfläche (ca. 0,63 ha im Süden bzw. Südosten) enthaltenen und teilweise (ca. 0,76 ha) bereits durch die ehemalige Pflug-Brauerei vorbelasteten Bereiches zu einer Sonderbaufläche für ein Waldorfpädagogisches Schulzentrum mit Kindergarten („Waldorfschule und Waldorfkindergarten“) sowie den hierzu im Parallelverfahren erstellten Bebauungsplanentwurf bestehen aus raumordnerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom:	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
			<p>Allerdings ist bei den beiden Bauleitplänenentwürfen Folgendes zu beachten:</p> <p>Die Geltungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung sowie des hierzu parallel erstellten Bebauungsplanentwurfes reichen nach unserem Raumordnungskataster im Südwesten fast bis an den An- und Abflugsektor des Hubschrauberlandeplatzes beim Krankenhaus Rottenmünster heran.</p> <p>Zur Vermeidung von gegenseitigen Nutzungskonflikten regen wir daher an, die Planung in dieser Hinsicht auch mit unserem Referat 62 (Polizeirecht und Verkehr; Zivile Luftfahrtbehörde) abzustimmen.</p> <p>Nach Grundsatz 3.2.4 LEP ist bei der Siedlungsentwicklung auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten. Es sollte daher sichergestellt werden, dass sich durch die geplante Errichtung der Walddorfschule und des Walddorfkindergartens sowie das hiermit verbundene Verkehrsaufkommen keine unzumutbaren Immissionskonflikte mit den in der Umgebung des Vorhabens vorhandenen bzw. zukünftig geplanten Wohnfunktionen ergeben.</p>	<p>Die Anregung wird aufgenommen, indem das Vorhaben mit dem Referat 62 (Polizeirecht und Verkehr; Zivile Luftfahrtbehörde) abgestimmt und dieses zur Offenlage beteiligt wird.</p> <p>Es wird jedoch davon ausgegangen, dass es keine Nutzungskonflikte zwischen der Schule und dem Krankenhaus Rottenmünster samt Hubschrauberlandeplatz geben wird; andernfalls müssten diese Konflikte bereits im Bereich der zwischen Schule und Krankenhaus liegenden, im Vergleich schutzwürdigeren Wohnbebauung existieren.</p> <p>Von unzumutbaren Lärmimmissionskonflikten ist durch die Schul- und Kindergartennutzung nicht auszugehen; dies ist auch unter Punkt 4.6 der Begründung, wie nachfolgend wiedergegeben, dargelegt.</p> <p>Laut Stellungnahme des TÜV Süd werden Schulen in der allgemeinen Verwaltungspraxis in Baden-Württemberg als sozialadäquat angesehen und schalltechnische Untersuchungen daher nicht notwendig. Auch ein Richterspruch im Jahr 2011 besagt, dass Lärm, der durch Kinderspiel z.B. in Kindergärten entsteht, nicht mehr als schädliche Umwelteinwirkung einzustufen und somit hinzunehmen ist. Da sich die Schulleitung bewusst ist, dass gerade zu Pausenzeiten auf den Pausenhöfen ein erhöhter Lärmpegel entstehen kann, wurde der Pausenhof hinter dem Unterstufenbau extra ca. 10 m von den dort angrenzenden</p>

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom:	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
				<p>Grundstücken abgerückt. Im Einzelfall können bei berufsbildenden Schulen oder Hochschulen die Verkehrsbelastungen durch motorisierte Schüler oder Studenten eine schalltechnische Untersuchung notwendig machen. Da es sich in der Waldorfschule aus Altersgründen jedoch nur um einen geringen Anteil motorisierter Schüler handeln wird, ist diese Untersuchung nicht erforderlich. Der Bring- und Abholverkehr für auswärtige und/oder jüngere Kinder und Schüler, der zu Morgen- und Nachmittagsstunden zu erwarten ist, wird sich in den allgemeinen Berufsverkehr einfügen.</p>
			<p>Auch sollte geprüft werden, ob aus der bereits oben angesprochenen Nähe des Vorhabens zum Hubschrauberlandeplatz beim Krankenhaus Rottenmünster evtl. die Notwendigkeit besonderer Lärmschutzmaßnahmen resultieren kann.</p>	<p>Es wird davon ausgegangen, dass es keine Nutzungskonflikte zwischen der Schule und dem Krankenhaus Rottenmünster samt Hubschrauberlandeplatz geben wird; andernfalls müssten diese Konflikte bereits im Bereich der zwischen Schule und Krankenhaus liegenden, im Vergleich schutzwürdigeren Wohnbebauung existieren.</p>
			<p>Laut Flächennutzungsplanbegründung befindet sich das Plangebiet in der „archäologischen Zone“ von Rottweil. Auch reicht der Bebauungsplanentwurf im Nordosten (MI) noch in einen Bereich hinein, in dem der wirksame Flächennutzungsplan eine Fläche mit „Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz“ (hier: Ensemble-Schutz) darstellt und in dem sich nach der Bebauungsplanbegründung denkmalgeschützte Gebäude befinden. Wir bitten insoweit daher um Berücksichtigung der Grundsätze 1.4 Satz 2 und</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und die Belange des Denkmalschutzes berücksichtigt; dies spiegelt sich auch in den getroffenen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften wieder. Die im Flächennutzungsplan enthaltene Fläche mit „Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz“ wird zudem in die Planzeichnung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom:	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
			<p>3.2.1 Abs. 1 LEP 2002, wonach bei der städtebaulichen Entwicklung jedoch auch die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen bzw. in die Abwägung einzustellen sind, sowie der beigelegten Fachstellungnahme unseres Referates 26 (Denkmalpflege) vom 30.08.2012.</p>	
			<p>Nach den Begründungen zur 9. Flächennutzungsplanänderung sowie zum parallel erstellten Bebauungsplanentwurf liegt ein Teil des Plangebietes im Bereich einer (auch im zeichnerischen Teil des wirksamen Flächennutzungsplanes dargestellten) Altlastenverdachtsfläche. Es ist insoweit deshalb Grundsatz 4.3.5 LEP 2002 zu berücksichtigen, wonach von Altlasten ausgehende Gefährdungen ggf. rechtzeitig zu beseitigen sind.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse des inzwischen vorliegenden Gutachtens zur Altlastenerkundung werden in die Begründung eingearbeitet.</p>
			<p>Ob bzw. inwieweit der vorgelegte Umweltbericht (inkl. einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und einer artenschutzrechtlichen Untersuchung) sowie die bislang vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Umwelt, Natur und Landschaft den maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den zuständigen Umwelt- und Naturschutzfachbehörden zu beurteilen. Wir bitten daher um Verständnis dafür, dass sich die höhere Raumordnungsbehörde zu Inhalt und Methodik der Umweltprüfung nicht näher äußert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom:	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
			<p>Allerdings sollte u. E. in den Flächennutzungsplanunterlagen noch deutlicher darauf hingewiesen werden, dass sich der zur 9. Flächennutzungsplanänderung vorgelegte Umweltbericht nicht nur auf den eigentlichen, ca. 1,48 ha großen Flächennutzungsplanänderungspunkt, sondern auch auf den parallel hierzu erstellten, insgesamt etwa 2,03 ha großen Bebauungsplanentwurf bezieht, der vor allem im Nordosten (MI) und Süden (Grünfläche) zusätzliche, über den eigentlichen Geltungsbereich der 9. Flächennutzungsplanänderung hinausgehende Flächen, umfasst.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sowohl für den Entwurf zur 9. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes 2012, als auch für den parallel hierzu erstellten Bebauungsplanentwurf „Engelshalde“.</p> <p>Geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange Im Hinblick auf die im vorliegenden Fall relevanten geowissenschaftlichen und bergbehördlichen Belange verweisen wir auf die beigefügte Fachstellungnahme unserer Abteilung 9 (LGRB) vom 11.09.2012.</p>	<p>Die Anregung wird aufgenommen und die Tatsache, dass sich der Umweltbericht nicht nur auf die Flächennutzungsplanänderung, sondern auch auf den Bebauungsplanbereich bezieht, ausführlicher dargestellt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.	RP Freiburg, Denkmalwesen Postfach 79083 Freiburg i.Br.	28.08.2012	<p>Bau- und Kunstdenkmalpflege Die zuvor genannten Bau- und Kunstdenkmale (Schwenninger Straße 2, Einhaus (sog. Liebermann'sches Haus); Tuttlinger Straße 26a, Pflugsaal) sind im zeichnerischen Teil als Gebäude, die dem Denkmalschutz unterliegen, gekennzeichnet. In den Hinweisen im Text-</p>	Die genannten Fakten die Bau- und Kunstdenkmale betreffend werden in den Hinweisen, der Begründung und dem Umweltbericht ergänzt.

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom:	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
			teil des Plans (3.7 Denkmalschutz), in der Begründung (4.5 Denkmalschutz) und im Umweltbericht (4.6 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter) wird ausgeführt, dass beide Gebäude gem. § 2 DSchG unter Denkmalschutz stehen. Nicht genannt ist, dass der Pflugsaal, Tuttlinger Str. 26a, als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gem. § 12 DSchG durch Eintragung ins Denkmalsbuch zusätzlichen Schutz genießt (s. 15 DSchG) und dass die Anwesen Schwenninger Str. 2 und Tuttlinger Str. 26/26a in der nach § 19 DSchG geschützten Gesamtanlage „Graben“ in Rottweil-Altstadt liegen. Wir bitten Sie, die Angaben entsprechen zu ergänzen.	

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom:	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
			<p>Zu den örtlichen Bauvorschriften weisen wir daraufhin, dass bei den Kulturdenkmalen bzw. in der geschützten Gesamtanlage höhere Anforderungen an die Erhaltung des Erscheinungsbildes gestellt werden können, als durch die Festsetzungen vorgegeben. Wir regen an, einen entsprechenden Hinweis in den Textteil aufzunehmen.</p> <p>Archäologische Denkmalpflege Das Areal liegt in der archäologischen Zone Rottweils. Bei Baumaßnahmen auf dem nordwestlich anschließenden Grundstück (Flst. 3588) sind Körpergräber beobachtet worden, die für einen historischen Bestattungsplatz des Mittelalters oder der frühen Neuzeit sprechen, von dem angenommen werden muss, dass er sich bis auf das von der aktuellen Baumaßnahme betroffene Areal ausgedehnt hat. Aus diesem Grund ist ab dem Abbruch von Altgebäuden eine archäologische Überwachung aller Bodeneingriffe notwendig. Weitere hochmittelalterliche und römische Befunde noch nicht genau gekannter Ausdehnung liegen im Umfeld des von den Planungen betroffenen Bauareals. Zur Abklärung, ob durch die mit der beabsichtigten Maßnahme einhergehenden Bodeneingriffe archäologische Denkmäler zerstört würden, die zuvor sachgerecht geborgen und dokumentiert werden müssten, ist eine bauvorgreifende archäologische Prospektion der betroffenen Geländeteile nötig. Gegebenenfalls schließt sich</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt und entsprechend ein Hinweis in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Für den Bereich des Unterstufenbaus (1. Bauabschnitt: mittleres, rechteckiges Baufenster) wurden die Flächen bereits untersucht und die wie erwartet angetroffenen Funde geborgen. Der Bereich wurde inzwischen vom Landesdenkmalamt für die Bebauung freigegeben.</p> <p>Für die weiteren bauvorgreifenden Untersuchungen, die aufgrund der erwarteten Gesamtausdehnung der Funde auf den gesamten Bereich des Bebauungsplans ausgedehnt werden, sind jeweils Vereinbarungen zwischen Schule und Landesdenkmalamt zu treffen.</p>

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom:	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
			<p>eine Rettungsgrabung an. Alle fachlichen Maßnahmen werden durch die Landesdenkmalpflege / Bodendenkmalpflege unter Kostenbeteiligung des Veranlassers durchgeführt. Die Einzelheiten dazu werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Denkmalpflege ("Investorenvertrag") geregelt.</p> <p>Es wird gebeten, den Absatz „Nach § 20 DSchG (zufällige Funde) ist das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 26 - Archäologische Denkmalpflege zu benachrichtigen, falls Bodenfunde bei Erdarbeiten in diesem Gebiet zu Tage treten" in den Hinweisen im Textteil des Plans (3.7 Denkmalschutz) und im Umweltbericht (4.6 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter) durch diese Hinweise zu ersetzen.</p>	<p>Der in den Hinweisen und Umweltbericht aufgeführte Passus zur Denkmalpflege wird sinngemäß ersetzt.</p>
3.	RP Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg i.Br.	11.09.2012	<p>Geotechnik Das Planungsgebiet befindet sich nach Geologischer Karte im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalkes und des Unterkeupers, die teilweise von Terrassen/Deckenschottern mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt sind.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zumindest in Teilbereichen zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (z.B. Erdfälle, offene oder lehmerfüllte</p>	Für den Bereich des Unterstufenbaus (1. Bauabschnitt: mittleres, rechteckiges Baufenster) ist die Baugrunderkundung bereits abgeschlossen; für die weiteren Bauabschnitte werden geotechnische Untersuchungen folgen.

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom:	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
			<p>Spalten), die aus dem unterlagernden Oberen Muschelkalk bis in den Unterkeuper bzw. in die quartären Deckschichten hochbrechen, sind nicht gänzlich auszuschließen.</p> <p>Objektbezogene Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 werden empfohlen. Hierbei ist auf die Hangstabilität sowie ggf. auf anthropogene Auffüllungen besonders zu achten.</p>	
			<p>Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken in folgenden Bereichen: Boden Mineralische Rohstoffe Grundwasser Bergbau Geotopschutz</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
4.	Landratsamt Rottweil Bauleitplanung	05.09.2012	<p>Zeichnerischer Teil In der Zeichenerklärung fehlt die Erklärung zu der Festsetzung F1-F4, sowie das Symbol für Bäume.</p> <p>Zu Ziffer 2.1.2 Die Farbpalette ist von grau bis anthrazit festgelegt. Zu überlegen wäre eine Änderung in grau bis schwarz, da der Unterschied von Anthrazittönen zu schwarzen Farbtönen nur noch marginal ist.</p>	<p>Die Legende der Planzeichnung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Überlegung wird nicht zugestimmt, da in der Wahrnehmung zwischen dunkel grauen bzw. anthrazitfarbenen und schwarzen Ziegeln ein Unterschied besteht: die Farbe Schwarz wirkt, gerade im Verhältnis zu hellerer Fassadengestaltung, besonders hart.</p>

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom:	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
			<p>Zu Ziffer 2.1.3 Die Verwendung des Begriffs Dachaufbauten ist problematisch. Denn damit kann alles Mögliche gemeint und erfasst sein, was sich auf dem Dach befindet (Antenne, Satelanlage, Kamin, Gaube, Solarthermische / Photovoltaikanlage, etc.) oder auch nicht (Diskussion: Zwerchhaus vs. Dachgaube). Gemeint dürfen sicherlich Gauben sein, also wäre ich für die Ersetzung des Begriffs Dachaufbauten durch Dachgauben in Überschrift und Text. Eventuell verbunden mit einer Skizze im Text, in die die 2/3-Regelung beispielhaft dargestellt wird und die Gaube als solche dargestellt wird (von der Aussenwand zurückversetzt, umseitig mit Ziegeln umschlossen).</p>	<p>Der Begriff Dachaufbau wird zur Klarstellung durch den Begriff Dachgaube ersetzt, da die in den Örtlichen Bauvorschriften getroffenen Festsetzungen tatsächlich auf Gauben bezogen sind. Um Unklarheiten vorzubeugen wird auch eine Skizze beigelegt.</p>
			<p>Zu 2.3 Werbung mit Fahnen, insbesondere an der Schule, wird als unproblematisch gesehen. Im MI scheint eine Beschränkung von Werbung oder ein (Teil-) Ausschluß für problematisch. Die Erläuterung in der Begründung ist zu dünn, bzw. gar nicht wirklich vorhanden. Hier sollte eingehend begründet und abgewogen werden, warum es zu einer Einschränkung / Ausschluss im Ganzen oder in Teilen des Gebiets kommt, und warum ein öffentliches Bedürfnis für diese Beschränkung gegeben ist.</p>	<p>Die Örtlichen Bauvorschriften werden die Werbeanlagen betreffend überarbeitet. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>
			<p>Müssen aufgeständerte Solaranlagen die Gebäudehöhe einhalten oder dürfen</p>	<p>Aufgeständerte Solaranlagen auf Flachdächern oder flachgeneigten Dächern dürfen die</p>

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom:	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
			sie diese überschreiten?	festgesetzte Gebäudehöhe um max. 1,5 m überschreiten. Bei steileren Dachneigungen wie z.B. im Mischgebiet ist die maximale Gebäudehöhe einzuhalten. Diese Festsetzungen werden unter dem Punkt Gebäudehöhe ergänzt.
5.	Landratsamt Rottweil Naturschutzbehörde	05.09.2012	<p>Artenschutz Der Umweltbericht enthält eine artenschutzrechtliche Prüfung die nachvollziehbar die Sachverhalte darstellt. Innerhalb des Plangebietes wurden Fledermausvorkommen festgestellt. Im Zuge einer Ortsbegehung mit der unteren Naturschutzbehörde wurden Maßnahmen für den Fledermausschutz festgelegt. Die besprochenen Maßnahmen wurden in die Festzungen übernommen.</p> <p>Eingriff/Ausgleich Für die Nachvollziehbarkeit der Eingriffsbewertung ist der Umweltbericht um einen Bestandsplan zu ergänzen. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz berücksichtigt die Anpflanzung von 55 Laub- bzw. hochstämmigen Obstbäumen. In den Planungsrechtlichen Festsetzungen sind nur 30 Bäume berücksichtigt. Hier sind die Festzungen entsprechend dem Umweltbericht anzupassen. Auch wird angeregt, die Pflanzfestsetzungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans darzustellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bestandsplan zum Umweltbericht wurde fertig gestellt und liegt dem Bericht bei.</p> <p>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wurde an die Festsetzungen angepasst, berücksichtigt werden nun die 30 Bäume.</p>

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom:	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
			<p>Beim Schutzgut Boden wird als Ausgleichsmaßnahme eine Dachbegrünung vorgesehen. Mit Verweis auf die Stellungnahme des Umweltschutzamtes kann die Dachbegrünung nur mit 4 Wertpunkten/m² angerechnet werden, wenn ein Substrataufbau von mind. 20 cm und mehr erfolgt. Geringere Aufbauten erhalten entsprechend geringere Wertstufenzugewinne (z.B. 10 cm Substrat: Wertstufenzugewinn 0,5 = 2 Wertpunkte/m²), wobei die Mindestmächtigkeit des Substrates 10 cm betragen muss, um als Maßnahme des Bodenschutzes angerechnet werden zu können. Der Umweltbericht bzw. die Festsetzungen sind entsprechend anzugleichen.</p> <p>Die mit dem Bebauungsplan verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft können innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichen werden. Maßnahmen zur Kompensation werden im weiteren Verfahren noch benannt. Die Maßnahmen sind in Art, Lage und Umfang detailliert darzustellen und zu bewerten.</p> <p>Die Durchführung der planexternen Maßnahmen wird über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Rottweil und dem Landratsamt gesichert. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass der Vertragsabschluss vor Satzungsbeschluss erfolgen muss, ansonsten ist der Bebauungsplan unwirksam.</p>	<p>Die anrechenbare Ausgleichswirkung auf das Schutzgut Boden wird nun mit 2 Wertpunkten/m² berücksichtigt (Substrataufbau ca. 10 cm, extensive Begrünung).</p> <p>Die extensive Dachbegrünung wurde bisher nicht bilanziert und wurde nun in der Bilanzierung ergänzt (Biotoptyp 33.80: Zierrasen mit überdurchschnittlicher Artenzusammensetzung, u. a. mit Arten der Magerrasen und Sedum-Arten). Es wurden 10 Wertpunkte/m² angesetzt.</p> <p>Als planexterner Ausgleich wurde von der Stadt Rottweil auf dem Flurstück Nr. 1465 an der Prim eine Ausgleichsmaßnahme ausgearbeitet (Umbau eines Pappel-Bestands in einen Erlen-Eschenwald entlang der Prim (Überschwemmungsbereich, Altlauf). Die Ausgleichsmaßnahme wurde in den Umweltbericht übernommen.</p> <p>Ergänzung im Umweltbericht: Die Durchführung der planexternen Kompensationsmaßnahme ist entsprechend der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Rottweil und dem Landratsamt zu sichern. Der Vertragsabschluss muss vor Satzungsbeschluss erfolgen.</p>

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom:	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
6.	Landratsamt Rottweil Gewerbeaufsicht	05.09.2012	Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen oder Anregungen zum Vorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Landratsamt Rottweil Kreisbrandmeister	05.09.2012	Keine weiteren Auflagen notwendig.	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Landratsamt Rottweil Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	05.09.2012	Zum Vorhaben bestehen seitens des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Landratsamt Rottweil Vermessungsamt	05.09.2012	Das Vermessungsamt hat keine Bedenken oder Anregungen zur Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan "Engelshalde".	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Landratsamt Rottweil Landwirtschaftsamt	05.09.2012	Zu dem Bauleitplanverfahren bestehen seitens des Landwirtschaftsamtes keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	Landratsamt Rottweil Nahverkehrsamt	05.09.2012	<p>Die räumliche Erschließung des geplanten Sondergebietes "Engelshalde" mit der beabsichtigten Errichtung eines walddorfpädagogischen Schulzentrums nebst Kindergarten ist durch die bestehende beidseitige Haltestelle "Pflug" in der Tuttlinger Straße hinreichend für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gewährleistet.</p> <p>Gleichwohl begegnet die künftige verkehrliche Erschließung des Plangebietes mittels ÖPNV mit Blick insbesondere auf die Fahrplan- und Umlaufgestaltung vor allem aufgrund seiner Lage im Kontext der beabsichtigten Nutzung (Walldorfschule mit Kindergarten) - für im Endzustand immerhin ca. 300 Schülerinnen/Schüler - erheblichen Bedenken seitens des Nahverkehrsamtes.</p>	<p>Die Aussage, dass das Schulzentrum nebst Kindergarten durch die bestehende, beidseitige Haltestelle „Pflug“ den öffentlichen Personennahverkehr gewährleistet, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Argumente bezgl. Schulstandort, demographischem Wandel, Abstimmung der Unterrichtszeiten auf die Bustaktung sowie wirtschaftliche Auslastung des ÖPNV können nachvollzogen werden; entsprechend wäre rein unter Berücksichtigung der Belange des ÖPNV ein anderer Standort für Schule samt Kindergarten ausgewählt worden.</p> <p>In einer Alternativenprüfung wurden sechs unterschiedlich gelegene Standorte jedoch unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte geprüft: Hauptaugenmerk lag dabei auf integrierter Stadtnähe und guter fußläufiger Erreichbarkeit des Bahnhofes ohne große topo-</p>

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom:	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
			<p>So sind bereits heute die nachfragestärksten Ziele im Stadtgebiet Rottweil mit dem</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bahnhof einschließlich des dortigen Busbahnhofs für Reisende (incl. zahlreicher Schülerinnen/Schüler) von/ zur Schiene, • dem Friedrichsplatz als zentrale Rendezvous-Haltestelle der dort verkehrenden Stadtbus- und Regionallinien, einschließlich der Haltestelle Nägelesgraben als Zu-/Abbringerhaltestelle der Achertschule mit ihrem weiträumigen Einzugsgebiet, • dem Busbahnhof Bruderschaftshöhe als Zentralhaltestelle der dortigen Schulen und • dem Busbahnhof/Haltestellen der Maximilian-Kolbe-Schule in Rottweil-Hause zerstreut vorgegeben. <p>Jeder dieser fünf vorgenannten Zentral- u./o. Knotenpunkte erfordert schon heute erhebliche Kompromisse im Hinblick auf eine zeitnahe Bedienung, da natürlicherweise jede Fahrgastgruppe für sich nur geringe Warte- und Umsteigezeiten akzeptiert. Dazuhin gebietet es eine gerade im ländlichen Raum und im Hinblick auf die demografische Entwicklung angesichts immer schwächerer Schülerströme umso zwingendere wirtschaftliche Verkehrsplanung, die schon heute</p>	<p>graphische Steigungen sowie der notwendigen Flächengröße und Verfügbarkeit der Flächen. Die Nähe zum Bahnhof war der Schulleitung besonders wichtig, da nur etwa die Hälfte aller Waldorfschüler aus Rottweil direkt stammen und viele der Kinder und Jugendlichen als Pendler mit dem Zug nach Rottweil gelangen werden.</p> <p>Aufgrund mangelnder Flächengrößen und –verfügbarkeiten sowie entfernter Lage zu Stadt und/oder Bahnhof schieden die untersuchten sechs Bereiche als Schulstandorte aus.</p>

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom:	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
			<p>zerstreuten Schulstandorte nach und nach zu bedienen, was zwangsläufig mit längeren Wartezeiten oder der erforderlichen Verschiebung von Unterrichtszeiten an Standorten einhergeht. Denn naturgemäß kann ein Bus nicht zur gleichen Zeit an mehreren Standorten sein. Aus Gründen der Kundenorientierung richtet sich dabei die zeitliche Planung schon heute erfahrungsgemäß an der jeweils stärksten Fahrgastnachfrage aus, was in den meisten Fällen die Verkehrsnachfrage von/zur Bruderschaftshöhe darstellt, regelmäßig schon heute einschränkend und zum Nachteil der Schülerinnen/Schüler beeinflusst von den durch die Schiene als übergeordnetem Verkehrsträger vorgegebenen Fixzeiten am Bahnhof in Rottweil zwecks Schaffung der vom Gesetzgeber geforderten integrierten Nahverkehrsbedienung.</p> <p>Kommt nun, wie mit dem beabsichtigten Plangebiet vorgesehen, ein weiterer solcher, zudem von den bisherigen Zentralpunkten wiederum dispers räumlich abseits liegender Knoten hierzu, ist leicht absehbar, dass sich die Gesamtsituation für alle bereits vorhandenen Fahrgastgruppen wie auch für die neu hinzukommende Lastrichtung nicht verbessern kann. Es wird zu weiteren erhöhten Wartezeiten kommen müssen und/oder die künftigen Unterrichtszeiten am neuen Schulstandort können nur in einem sehr beschränkten Zeitfenster überhaupt gestaltet werden.</p>	<p>Nach Bekanntwerden eines möglichen Standortes auf dem ehemaligen Pfluggelände wurde das Gebiet „Engelshalde“ unter den genannten Kriterien geprüft und ausgewählt. Es liegt ca. 1 km Luftlinie vom Bahnhof entfernt und ist über die Haltestelle „Pflug“ an den ÖPNV angebunden ist. Die Schüler können von der Schule entweder zu Fuß, für Teilabschnitte oder auch den gesamten Teil mit der die Haltestelle „Pflug“ bedienenden Linien in Richtung Innenstadt und/oder Bahnhof gelangen.</p> <p>Die Schulleitung ist sich bewusst, dass der Fahrplan der „Pflug“-Linien nicht extra auf die Schulzeiten der Waldorfschule angepasst werden wird und auch mit Rückgang der Schülerzahlen eine Verringerung der Linientaktung einhergehen kann. Bei Bedarf für einen Abstimmungstermin wird sich die Schulleitung direkt an die betroffenen Verkehrsunternehmen wenden.</p>

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom:	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
			<p>Erschwerend für das vorgesehene Plan- gebiet kommt hinzu, dass insbesondere die aus dem nördlichen bis westlichen Kreisgebiet in Rottweil ein- und ausbre- chenden Regionallinienverkehre über- haupt nicht über die Altstadt und die Haltestelle Pflug verkehren, da deren Linienwege abseits des nunmehr ge- planten Sondergebietes liegen und gleichermaßen entfernt hiervon enden. Verkehrliche Folgen für den ÖPNV wer- den weiter hinzukommende Umsteigeer- fordernisse von/zu anderen Linien nebst weiter erhöhten Warte- und Umsteige- zeiten sein, um überhaupt eine ÖPNV- Anbindung weiterer Gebiete des Land- kreises Rottweil an den vorgesehenen Schulstandort erreichen zu können.</p> <p>Insoweit ist schon heute ersichtlich, dass sich die Verkehrsnachfrage zum geplan- ten Standort der künftigen Waldorfschule nebst -kindergarten der i.d.R. dominie- renden Anzahl der Schülerinnen/Schüler von/zur Bruderschaftshöhe unterordnen wird müssen mit den hieraus folgenden Zwängen für die Kapazitäts- wie konkre- te Fahrplangestaltung, zumal der Einsatz zusätzlicher Busse aufgrund der neu entstehenden Randlage abseits der meisten vorhandenen Linienwege unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten nicht darstellbar sein wird.</p> <p>Darüber hinaus sind nicht nur für die anderen Schulstandorte sondern auch</p>	

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom:	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
			<p>für andere Fahrgastgruppen gegenüber heute spürbare Verschlechterungen durch die erschwerten verkehrlichen Rahmenbedingungen zu erwarten, was letztlich den gesamten ÖPNV unattraktiver gestaltet und diesen kurz- bis mittelfristig so schädigen kann, dass das ÖPNV-Gesamtangebot weiter reduziert werden muss. Immer mehr Schulstandorte bei demografiebedingt insgesamt immer weniger werdenden Fahrgästen werden auf Dauer nicht finanzierbar sein.</p> <p>Unter diesen Gesichtspunkten ist das geplante Sondergebiet aus Sicht des ÖPNV abzulehnen.</p> <p>Unabdingbar im Hinblick einer künftig wirtschaftlich wie verkehrlich vertretbaren ÖPNV-Bedienung wird es jedenfalls unabdingbar sein, frühzeitig Absprache mit den Verkehrsunternehmen, dem Landkreis Rottweil als zuständigem ÖPNV-Aufgabenträger und erforderlichenfalls mit weiteren Schulen/ Schulträgern zwecks abgestimmten Schulanfangs und -endzeiten sowie hieraus resultierender Pausenzeiten zu treffen und sich fortlaufend eng auszutauschen.</p>	
12.	Landratsamt Rottweil Straßenbauamt	05.09.2012	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes 2012 und des Bebauungsplanes „Engelshalde“ bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom:	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
			<p>Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Stadtstraße „Steig“. Ob die dort anzufahrenden Stellplätze zuzüglich der auf dem jenseits der K 5542 vorhandenen Parkplatz sich befindenden Stellplätze ausreichend sind, kann von hieraus nicht beurteilt werden. Jedenfalls sollte gewährleistet sein, dass die Kreisstraße K 5542 - auch im Hinblick auf die vorhandene Bushaltestelle in der Tuttlinger Straße - nicht zum Parken genutzt wird.</p> <p>Angesichts der vorhandenen Fußgängergerampel vor dem Gebäude Tuttlinger Str. 26a dürften die notwendigen Hilfen zum Queren durch Fußgänger der Kreisstraße - auch zur Erreichung des erwähnten Parkplatzes - vorhanden sein.</p>	<p>Für die Schul- und Kindergartennutzung sind 29 Stellplätze nachzuweisen. 15 Parkplätze sind im Norden des Plangebietes, im Winkel des bestehenden Gebäudes vorgesehen, 43 Stellplätze werden auf dem Parkplatz gegenüber der K 5542 hergestellt (22 bestehen bereits, 21 werden neu angelegt). Dieser Parkplatz soll, vertraglich geregelt, der Schule für Pkw von Lehrern, Schülern oder Besuchern zugeordnet werden und erfüllt somit bei weitem die nachzuweisende Stellplatzzahl. Einem Zuparken der Kreisstraße wird durch die nah gelegenen Stellplatzflächen und die Bring- und Abholzone auf der Steig entgegen gewirkt (siehe auch Stellungnahme Nr. 0).</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
13.	Landratsamt Rottweil Umweltschutzamt		<p>1 .Wasserversorgung In Ergänzung zu den sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i.V.m. den einschlägigen Fachgesetzen ergebenden - Vorgaben, erfolgt nachfolgende allgemeine Empfehlung: Zur Sicherstellung der zukünftigen Wasserversorgung (im Geltungsbereich des Bebauungsplanes) hinsichtlich Quantität (inkl. Löschwassermenge) und Druck wird auf § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB verwiesen und die Einbeziehung des zuständigen Wasserversorgungsträgers in das Bebauungsplanverfahren empfohlen. Gleichzeitig wird empfohlen, Ringleitun-</p>	<p>Der zuständige Wasserversorgungsträger wurde im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung einbezogen. Das Entwässerungskonzept wurde entsprechend der Abstimmung zwischen Bauherr und Versorgungsträger gearbeitet. Die Empfehlung wird in Form eines Hinweises in die Unterlagen aufgenommen.</p>

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom:	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
			gen anzulegen bzw. vorzusehen.	
			<p>2. Grundwasserschutzneubildung Bei Umsetzung der Vorhaben des Bebauungsplans wird die natürliche Versickerung von Niederschlagswasser und damit die Grundwasserneubildung vermindert. Zur Minimierung der Auswirkungen ist der Anteil undurchlässiger Flächen, abhängig vom Grundwassergefährdungspotential, auf das unabdingbare Maß zu beschränken.</p> <p>Bei Flächen, von denen ein Grundwassergefährdungspotential ausgeht, sind diese wasserundurchlässig auszuführen und ggf. nach Vorreinigung an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.</p>	<p>Vermeidung/Minimierung gemäß Umweltbericht: Die Flächen für PKW-Stellplätze, Zufahrten, Gehwege und Pausenhöfe sollen möglichst weitgehend in wasserdurchlässiger Bauweise angelegt werden. Aus Gründen der Topographie und der Gewährleistung eines behindertengerechten Zuganges müssen die Zwischenwege befestigt werden. Die befestigten Flächen sind so anzulegen, dass der Anteil des nicht versickernden Oberflächenwassers in die angrenzenden Grünflächen abfließt und dort versickert. Eine Entwässerung über angrenzende Verkehrsflächen ist zu vermeiden.</p> <p>Flächen mit Grundwassergefährdungspotenzial sind bei der geplanten Nutzung nicht gegeben. Eine entsprechende Festsetzung wird sicherheitshalber aber dennoch aufgenommen.</p>
			<p>3. Abwasserbeseitigung Das Plangebiet ist größtenteils im Allgemeinen Kanalisationsplan der Stadt Rottweil zur Bebauung vorgesehen. Eine Detailplanung der Entwässerung liegt noch nicht vor. Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis.</p> <p>3.1 Gewerbliche Abwasser Evtl. anfallende gewerbliche Abwässer bedürfen u.U. vor ihrer Ableitung in die Kanalisation einer besonderen Behand-</p>	<p>Das Entwässerungskonzept wird in Kapitel 7.5. der Begründung dargelegt. Vorgesehen ist, das Dachflächenwasser zum Teil nach dem Rückhalt in Zisternen über die Regenwasserleitungen in den Neckar einzuleiten oder über Dachbegrünungen zurückzuhalten bzw. zur Verdunstung zu bringen.</p> <p>Diese Aussage wird als Hinweis in den textlichen Teil übernommen.</p>

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom:	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
			<p>lung. Das Reinigungsverfahren ist in jedem Einzelfall im Einvernehmen mit dem Landratsamt -Umweltschutzamt festzulegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Sollten gewerbliche Abwässer anfallen, wird das Landratsamt – Umweltschutzamt – einbezogen.</p>
			<p>4. Dränungen Falls bei der Erschließung und Bebauung des Gebietes Dränungen, Frischwasserleitungen oder Grund- bzw. Quellwasseraustritte angeschnitten werden, ist deren Vorflut zu sichern. Grund- und Quellwasseraustritte sind dem Landratsamt Rottweil als untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation darf jedoch nicht erfolgen, da dies die Sammelkläranlage mengenmäßig unnötig belasten und deren Reinigungsleistung verringern würde.</p>	<p>Im ersten Bauabschnitt wurde bereits eine Leitung gefunden; das Landratsamt wurde benachrichtigt und die Einleitung in den Vorfluter „Neckar“ sichergestellt. Sollten bei weiteren Erdbewegungen erneut Wasseraustritte festgestellt werden, wird ebenso verfahren wie zuvor dargestellt.</p>
			<p>5. Altlasten Im Planbereich liegen die</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ablagerung „Engelshalde“ 1411 und • Altstandort „Steig 1, Tuttlinger Str. 26“ 178. <p>Bei Veränderung der Situation am Standort (z.B. Nutzungsänderungen, Abbrucharbeiten, Auf/-Abgrabungen, Neubebauung) ist die Sachlage am konkreten Fall vom Landratsamt –Umweltschutzamt- zu beurteilen. Dieses ist entsprechend anzuhören.</p>	<p>Die Ergebnisse des inzwischen vorliegenden Gutachtens zur Altlastenerkundung werden in die Begründung eingearbeitet. Situationsveränderungen (z.B. Nutzungsänderungen, Abbrucharbeiten etc.) und sich daraus ergebende altlastenspezifische Handlungsbedarfe werden mit dem Landratsamt abgestimmt.</p>
			<p>6. Bodenschutz Die Bodenbewertung der Leistungsfähigkeit der Böden in der geplanten Baugebietsfläche ist im Umweltbericht kor-</p>	<p>Für die Dachbegrünung ist ein Schichtaufbau von 10 cm vorgesehen (Schutzmatte, Dränschicht, Filterschicht, Vegetationsschicht). Hierfür werden gemäß Ökokonto-VO 2 Wertpunk-</p>

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom:	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
			<p>rekt erfolgt und schlüssig dargestellt. Zur Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden wurde im Umweltbericht die Festsetzung einer Dachbegrünung aufgezeigt und diese Maßnahme mit einem Wertstufengewinn von 1 (gegenüber einer Versiegelung bzw. einer unbegrünten Dachfläche) angesetzt. Eine Dachbegrünung ersetzt die natürlichen Bodenfunktionen jedoch nur in geringem Umfang. Um die Begrünung der Dachflächen für den Bodenschutz anrechnen zu können, muss die Mindestmächtigkeit des Substrats 10 cm betragen. Geringere Substrataufbauten werden entsprechend geringer bewertet. Dachbegrünungen mit Substratmächtigkeit unter 10 cm sind als Maßnahme des Bodenschutzes nicht anrechenbar.</p> <p>Die Maßnahme der Dachbegrünung zur Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden muss im Verlauf des Verfahrens hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung noch konkretisiert werden.</p>	<p>te der maximal möglichen 4 Wertpunkte/m² angerechnet.</p>
14.	ENRW Eigenbetrieb Stadtentwässerung	15.08.2012	Der Antrag zur Entwässerungsgenehmigung wird derzeit vom Bauherrn - gemäß unserer Forderungen – überarbeitet.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom:	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
15.	ENRW Energieversorgung Rottweil	05.09.2012	<p>Es wird gebeten, den Punkt 4.3 Ver- und Entsorgung für die Belange der Gas-, Wasser- und Stromversorgung wie folgt anzupassen:</p> <p>Die Versorgung des Sondergebietes mit Trinkwasser und Gas wird voraussichtlich über die Schwenninger Straße erfolgen.</p> <p>Die Stromversorgung der Waldorfschule kann nicht über die bestehende Transformatorstation „Pflug“ erfolgen. Diese wird nach Absprache mit Herrn Wilhelm Mayer in den nächsten Wochen stillgelegt.</p> <p>Des Weiteren entspricht diese Station nicht mehr den heute gültigen technischen Regelwerken. Nachdem die gleichzeitig benötigte elektrische Leistung für die Waldorfschule und den Kindergarten durch den beauftragten Elektroplaner ermittelt wurde, kann bestimmt werden, ob eine neue kundeneigene Umspannstation erforderlich wird, oder die Stromversorgung über das bestehende 0,4 kV Stromversorgungsnetz der ENRW von der Schwenninger Straße her erfolgen kann.</p>	<p>Punkt 4.3 der Begründung wird wie vorgeschlagen angepasst.</p>
16.	terranets bw	02.08.2012	<p>Die ehemalige GVS Netz GmbH heißt jetzt terranets bw GmbH.</p> <p>In dem bezeichneten Gebiet liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesagt.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom:	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
17.	Polizeidirektion Rottweil Sachbereich Verkehr	30.08.2012	<p>betroffen werden.</p> <p>Wie unter Ziffer 4.2 der Begründung zum Bebauungsplan richtig festgestellt, wird beim Bringen und Abholen der Kinder durch die Eltern, besonders zu den Stoßzeiten und im Berufsverkehr, erheblicher Fahrzeugverkehr stattfinden, was bei der derzeitigen Situation in der Steig zu erheblichen Verkehrsbehinderungen führen wird.</p> <p>Der Vorschlag, den auf der gegenüberliegenden Seite der Tuttlinger Straße befindlichen Parkplatz für diesen Verkehr zu nutzen, erscheint aus unserer Erfahrung nicht geeignet, da Eltern ihre Kinder erfahrungsgemäß direkt vor der Schule/dem Kindergarten aussteigen lassen oder abholen. Solche Bring- und Abholzonen werden nur genutzt, wenn sie sich direkt vor dem Objekt befinden.</p> <p>Von unserer Seite wird eine Bring- und Abholzone in der Steig als sinnvoll erachtet. Ein extra angelegter Haltestreifen neben der jetzigen Fahrbahn (ähnlich einer langen Bushaltestelle) wäre eine Möglichkeit der Problemlösung. Da die Steig an dieser Stelle sehr schmal und steil ist, muss ein verkehrssicheres Konzept erarbeitet werden.</p> <p>Gemäß der Begründung des Bebauungsplanes soll das Konzept für das problemlose Bringen und Abholen der Kinder von der Schulleitung erarbeitet werden. Von hier aus wird gebeten, bei der Planung dieses Konzeptes unbe-</p>	<p>Der Aussage wird insofern zugestimmt, als dass eine Bring- und Abholzone in der Steig vorgesehen wird. Diese wird in der Begründung näher erläutert und zur besseren Vorstellung skizziert.</p> <p>Sollten Eltern von älteren Schulkindern ihre Kinder im Bereich der Tuttlinger Straße aus dem Pkw aussteigen lassen wollen, so können sie dies auf dem Parkplatz tun; eine extra Bring- und Abholzone ist in diesem Bereich nicht vorgesehen. Die sichere Querung der Straße ist dann an der Ampelanlage möglich; von dort führt ein Fußweg zwischen den Gebäuden direkt auf den Schulhof.</p>

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom:	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
			dingt die Polizei zu beteiligen. Aktennotiz vom 23.11.2012: Pflugbrauerei, Anfahrtszone Schüler: Entlang der Hausfassade könnte ein Parkstreifen angeboten werden, der mit einem eingeschränkten Haltverbot (Be- und Entladen frei) auch von Dauerparkern freigehalten werden könnte; so könnten die Eltern ihre Kinder verkehrsgerecht ein- und aussteigen lassen. Die Fahrbahn wird mit einer Randmarkierung auf 6 m Fahrbahnbreite markiert, so dass neben der Randmarkierung ein Parken - wie oben beschrieben - möglich ist.	Die Anregung der Aktennotiz wird zur Konzeptfindung berücksichtigt.
18.	Gemeindeverwaltungsverband Heuberg	01.08.2012	Zum laufenden Flächennutzungsplan- und Änderungsverfahren wird Namens des Gemeindeverwaltungsverbandes Heuberg mitgeteilt, dass eigene Belange hierdurch nicht berührt sind. Somit ergeben sich auch keine Anregungen oder Bedenken hierzu.	Wird zur Kenntnis genommen.

B Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Es sind keine Stellungnahmen seitens Bürgerinnen und Bürgern eingegangen.

C Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom:	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag
1.	RP Freiburg, Abteilung 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen Postfach 79083 Freiburg i.Br.	06.03.2014	<p>Raumordnung Die Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz sowie aus § 4 Abs. 1 u. 2 Landesplanungsgesetz, Danach sind Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplanes oder Regionalplanes von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.</p> <p>Raumordnerische Stellungnahme Zwar wurden die Planunterlagen offenbar punktuell überarbeitet bzw. ergänzt. Die Grundzüge der beiden Bauleitplänenentwürfe sind jedoch unverändert geblieben. Wir verweisen deshalb nochmals auf unsere bisherige raumordnerische Stellungnahme vom 09.10.2012, die damit im Grundsatz weiterhin gültig ist.</p> <p>In Ergänzung hierzu ist zu den aktuellen Planunterlagen sowie zu den vorgelegten Abwägungsergebnissen aus raumordnerischer Sicht Folgendes festzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Nach den Grundsätzen 2.4.1, 2.5.9 Abs. 3 und 4.1.16 Abs. 2 u. 3 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) ist 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahmen (An- und Abflug Hubschrauber, Lärmimmissionen durch Hubschrauber und Kinderspiel, Archäologie) wurden in der Sitzung vom 01.10.2013 besprochen und beschlossen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Unweit des Schul- und Kindergartengeländes liegt eine Haltestelle, welche von mehreren Linien in verschiedene Richtungen und auch überörtlich angefahren wird. Entsprechend ist eine gute ÖPNV-Verbindung vorhanden.</p>

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom:	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag
			<p>nicht nur in verdichteten Räumen, sondern auch im ländlichen Raum die Verbesserung des ÖPNV-Angebotes anzustreben. Die Stadt Rottweil sollte deshalb auf eine möglichst gute Anbindung des Schul- und Kindergartenstandortes an das örtliche Busnetz hinwirken.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="1023 555 1525 1043">• Nach der beigefügten Fachstellungnahme unseres Referates 46 (Verkehr; Zivile Luftfahrtbehörde) vom 11.02.2014 ergeben sich aus der Lage des Plangebietes in unmittelbarer Nähe des An- und Abflugsektors des Hubschrauberlandeplatzes beim Kreiskrankenhaus Rottenmünster seitens der Luftfahrtbehörde offenbar keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beiden Bauleitplanentwürfe. Unsere bislang in diesem Zusammenhang geäußerten Anregungen können daher nunmehr zurückgestellt werden. <li data-bbox="1023 1043 1525 1406">• Allerdings sollte sichergestellt sein, dass der das Plangebiet tangierende Hubschrauberverkehr zu keinen unzumutbaren Lärmimmissionen führt (Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP 2002). 	<p></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass es keine Nutzungskonflikte zwischen der Schule und dem Krankenhaus Rottenmünster samt Hubschrauberlandeplatz geben wird; andernfalls müssten diese Konflikte bereits im Bereich der zwischen Schule und Krankenhaus liegenden, im Vergleich schutzwürdigeren Wohnbebauung existieren.</p> <p>Auch durch das Landratsamt sind keine anderslautenden Stellungnahmen zu möglichen Konflikten bzgl. der geplanten Nutzung und</p>

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom:	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag
				dem Hubschrauberverkehr eingegangen.
			<ul style="list-style-type: none"> Die Erstellung eines Gutachtens zur Altlastenerkundung sowie die ergänzenden Ausführungen zur Altlastensituation in der Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanbegründung werden grundsätzlich begrüßt. 	Wird zur Kenntnis genommen.
			<ul style="list-style-type: none"> Ob hiermit den Belangen des Immissionsschutzes ausreichend Rechnung getragen wird, ist letztlich allerdings von den hierfür zuständigen Fachbehörden zu beurteilen. Im Übrigen verweisen wir in diesem Zusammenhang nochmals auf Grundsatz 4.3.5LEP 2002, wonach von Altlasten ausgehende Gefährdungen ggf. rechtzeitig zu beseitigen wären. 	Wird zur Kenntnis genommen. Auch durch das Landratsamt sind keine anderslautenden Stellungnahmen eingegangen.
			<ul style="list-style-type: none"> Nach der beigefügten Fachstellungnahme unseres Referates 26 (Denkmalpflege) vom 05.02.2014 bestehen von Seiten der Denkmalpflege keine Bedenken gegen diese Planung. Unter dem Aspekt Denkmalschutz werden daher jetzt keine weiteren raumordnerischen Anregungen mehr zu diesem Vorhaben vorgebracht. 	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom:	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> Die nachrichtliche Übernahme der bereits im bisherigen wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten „Umgrenzung von Gesamtanlagen mit Denkmalschutz (Ensemble-Schutz)“ auch in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfes sowie die ergänzenden Ausführungen zum Aspekt „Denkmalschutz“ in der Flächennutzungsplan- bzw. Bebauungsplanbegründung, im Umweltbericht und in der Abwägungsübersicht zum Bebauungsplanentwurf werden aus unserer Sicht grundsätzlich begrüßt. Ob bzw. inwieweit der aktuelle, inhaltlich überarbeitete und ergänzte Umweltbericht (inkl. einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und einer artenschutzrechtlichen Untersuchung) sowie die nunmehr vorgesehenen planinternen und planexternen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Umwelt, Natur und Landschaft den maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den zuständigen Umwelt- und Naturschutzfachbehörden zu beurteilen. Wir bitten deshalb nochmals um Verständnis dafür, dass sich die höhere Raumordnungsbehörde hierzu nicht näher äußert. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen mit Verweis auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde.</p>

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom:	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> Allerdings weisen wir darauf hin, dass der uns vorgelegte Umweltbericht bislang noch keine „allgemein verständliche Zusammenfassung“ enthält. 	Die allgemein verständliche Zusammenfassung wurde im Umweltbericht ergänzt.
			<p>Belange der Denkmalpflege Nach der beigefügten Fachstellungnahme unseres Referates 26 (Denkmalpflege) vom 05.02.2014 bestehen gegen die geplante Flächennutzungsplanänderung von Seiten der Denkmalpflege keine Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Belange des Luftverkehrs Im Hinblick auf die Belange des Luftverkehrs verweisen auf die beigefügte Fachstellungnahme unseres Referates 46 (Verkehr; Zivile Luftfahrtbehörde) vom 11.02.2014.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange Im Hinblick auf die im vorliegenden Fall relevanten geowissenschaftlichen und bergbehördlichen Belange bitten wir um Beachtung der beigefügten, der Stadt Rottweil auch bereits direkt zugegangenen Fachstellungnahme unserer Abteilung 9 (LGRB) vom 27.02.2014.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	RP Freiburg, Abteilung 4 Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmal 79095 Freiburg i.Br.	11.02.2014	Das betroffene Planungsgebiet befindet sich etwa 600 m nördlich des Flugplatzbezugspunktes des Hubschrauberlandeplatzes am Krankenhaus Rottenmünster außerhalb eines Bauschutzbereiches.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom:	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag
			Durch die vorgesehenen Planungen der 9. Änderung „Engelshalde“ des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil werden Belange der Luftfahrt voraussichtlich nicht berührt. Wir stimmen den Planungen zu.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Da sich das Planungsgebiet direkt neben der Abflugfläche vom Hubschrauberlandeplatz befindet, ist während der An- und Abflüge mit erhöhten Fluglärmmissionen zu rechnen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Sollten Bauten oder technische Einrichtungen eine Höhe von 30 m über Grund überschreiten, muss dies mit der Luftfahrtbehörde abgestimmt werden.	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
3.	RP Freiburg, Denkmalwesen Postfach 79083 Freiburg i.Br.	05.02.2014	Gegen die vorliegende Planfassung bestehen von Seiten der Denkmalpflege keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
4.	RP Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg i.Br.	27.02.2014	Anlässlich der Offenlage der o. g. Planungsvorhaben verweisen wir auf unsere frühere Stellungnahme (Az. 2511 //12-06764 vom 11.09.2012) zur Planung. Die dortigen Ausführungen, insbesondere zur Geotechnik, die bislang keinen Eingang in die Planunterlagen fanden, gelten sinngemäß auch für die modifizierte Planung. Laut Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung liegt jedoch bereits eine Baugrunderkundung für den ersten Bauabschnitt vor, für die weiteren Bauabschnitte sollen geotechnische Untersuchungen folgen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Geotechnik wurde in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen. Baugrunderkundungen sind im Zuge der Baugenehmigung nachzuweisen.

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom:	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag
			Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung der Gutachten liegt jeweils bei der entsprechenden Abteilung im Landratsamt.
5.	RP Konstanz, Außenstelle Rottweil, Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Postfach 17 52 78617 Rottweil	25.02.2014	Von der Aufstellung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplanes sind grundsätzlich keine Interessen der Vermögens- und Bauverwaltung des Landes Baden-Württemberg berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Falls nicht schon geschehen, müsse wir Sie bitten, für diesen und künftige Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) unter der E-Mail-Adresse ASDBW@polizei.bwl.de mit einzubeziehen.	Die Stellungnahme der ASDBW wurde für das vorliegende Verfahren noch eingeholt. Bei Bedarf wird die genannte Abteilung auch zukünftig beteiligt.
6.	Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Abteilung 3 – Ref. 32 / Funkbetrieb (ASDBW)	31.03.2015	Die Überprüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen (visueller Abgleich des übersandten Landkartenausschnittes vom Bebauungsplan mit dem Visualisierungsprogramm Mapinfo bei der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg) hat zum Ergebnis geführt, dass die Interessen des BOS-Richtfunknetzes durch die geplante Fläche nicht betroffen sind.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Landratsamt Rottweil Naturschutzbehörde	12.03.2014	Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Nach planinternen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verbleibt gemäß der im Umweltbericht dargestellten Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ein	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom:	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag
			Defizit, das planextern ausgeglichen werden soll.	
			<p>Hierzu soll auf Teilen des Flurstücks 1465, Gemarkung Rottweil, ein naturferner Waldbestand, der zum Großteil mit Pappeln bestanden ist, in einen naturnahen, standortgerechten Schwarzerlen-Eschen-Wald umgebaut werden. Der Umbau sollte, wie im Umweltbericht dargestellt, angesichts der tierökologischen Bedeutung des vorhandenen Pappelalt- und -totholzes, behutsam erfolgen. Dabei sollten nur ca. 60 bis 70 % der Pappeln entnommen werden. Die Pappeln sollten, soweit die Bäume nicht jetzt schon als Habitatbäume in Nutzung sind, besonders im Bereich des „Prim-Altwasser“ aus dem Bestand genommen werden. Der beschleunigte Umbau zu einem Schwarzerlen-Eschen-Wald in Form von Nachpflanzungen mit standortgerechten Arten - hier im Bestand mit Schwarzerle und Bergahorn, sowie im Randbereich mit Vogelkirsche - sollte dann hauptsächlich dort erfolgen, wo durch die Entnahme von Pappeln Platz für die Zielbaumarten geschaffen wurde. Die Gesamtanzahl der sich aus dem jeweiligen zugrundegelegten Pflanzraster ergebende Anzahl von zu pflanzenden Schwarzerlen und Bergahornen erscheint relativ hoch zu liegen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Der Umweltbericht und der städtebauliche Vertrag werden angepasst. Die genannte Änderung der Ausgleichsmaßnahme erfolgte in enger Absprache zwischen Landratsamt und der Stadtverwaltung Rottweil. Der geplante Eingriff gemäß dem Bebauungsplan „Engelshalde“ wird durch die planinterne Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen und der externen Ausgleichsmaßnahme vollumfänglich kompensiert. Es ergibt sich dadurch ein Überschuss von 2.821 Ökopunkten, welcher dem Ökokonto der Stadt Rottweil gutgeschrieben wird.</p>
			Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die in § 1 des städtebaulichen Vertrages unter dem Unterpunkt „Maßnahmeninhalt“ vorgenommene Formulie-	Der Anregung wird entsprochen.

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom:	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag
			<p>rung „Die Pflanzung erfolgen nach folgenden Pflanzrastern: Schwarz-Erle... in einem Raster von 3x1 bzw. 2 m" ersatzlos zu streichen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wirksamkeit des Bebauungsplans der öffentlich-rechtliche Vertrag zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses abgeschlossen sein muss.</p> <p>Die im nächsten Umbau-Abschnitt geplante Verbindung der Prim zum Altwasser in der jetzigen Ausgleichsfläche in Form einer bei Hochwasser überfluteten Mulde wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde sehr begrüßt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannte, Maßnahme ist nicht Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanes und fließt auch nicht in die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung mit ein. Vielmehr stellt diese Maßnahme lediglich weitere Ausgleichsmöglichkeiten in diesem Gebiet dar, die zukünftig, ggf. für das Ökokonto der Stadt Rottweil umgesetzt werden könnten. Um Missverständnisse auszuräumen wird der Hinweis im Umweltbericht korrigiert</p>
8.	Landratsamt Rottweil Gewerbeaufsicht	12.03.2014	Aus Sicht des Schutzes vor gewerblichen, technisch bedingten Immissionen bestehen keine Bedenken. Verhaltensbedingter, also nichttechnischer Lärm wird durch die Gewerbeaufsicht nicht beurteilt bzw. berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Landratsamt Rottweil Kreisbrandmeister	12.03.2014	Das Baugebiet ist mit einer Ringleitung und Überflurhydranten in Abständen nach der Hydranten-Richtlinie W 331 des DVGW Arbeitsblattes W 405 auszustatten.	<p>Ein entsprechender Hinweis zur Erschließung durch Ringleitungen ist bereits in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Am 15.04.2015 hat die Einsatzabteilung Rottweil die Wasserversorgung um das Areal der Walldorfschule herum getestet. Es wurden hier zwei Hydranten in Betrieb genommen, die eine ausreichende Wasserversorgung für wirkungsvolle Löscharbeiten sichergestellt hatten.</p>

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom:	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag
				Zukünftig soll, um lange Schlauchlegezeiten zu vermeiden, auf Kosten des Bauherren ein Hydrant in der Mitte des Gebiets eingerichtet werden.
			Die notwendige Wasserversorgung für einen eventuellen Brandfall wird nach dem DVGW-Arbeitsblatt 405 auf 96 cbm je Stunde, über einen Zeitraum von 2 Stunden, festgelegt. Weitere Anforderungen aus brand-schutztechnischer Sicht ergeben sich im Rahmen der Einzelbaugenehmigung.	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Landratsamt Rottweil Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	12.03.2014	Gegen den Bebauungsplan der Stadt Rottweil „Engelshalde“ bestehen aus Sicht des Eigenbetriebs Abfall Wirtschaft keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	Landratsamt Rottweil Vermessungsamt	12.03.2014	Für die Umfangsgrenze des Bebauungsplanes "Engelshalde" liegen teilweise nur graphische GK-Koordinaten vor. Nach der Überführung in Landeskoordinaten kann es in diesem Bereich zu Grenzverschiebungen kommen. Eine Flurneuordnung ist in diesem Gebiet nicht angeordnet.	Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde das Plangebiet neu vermessen. Die aktuellen Grundstücksveränderungen werden in der Kartengrundlage aufgenommen (§1 Abs.2 PlanZVO) und die Begründung angepasst.
12.	Landratsamt Rottweil Landwirtschaftsamt	12.03.2014	Zum Bebauungsplan bestehen seitens des Landwirtschaftsamtes keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Landratsamt Rottweil Nahverkehrsamt	12.03.2014	Mit Schreiben vom 29.01.2014 wurde das Nahverkehrsamt im Rahmen der Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan "Engelshalde" der Stadt Rottweil um Stellungnahme bis 05.03.2014 gebeten. Das Nahverkehrsamt teilt hierzu mit,	Die Stellungnahme vom 05.09.2012 wurde in der Sitzung vom 01.10.2013 besprochen und beschlossen. Nachfolgend wird der Beschlussvorschlag dieser Sitzung zur eingegangenen Stellungnahme verkürzt wiedergegeben: In einer Alternativenprüfung wurden sechs

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom:	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag
			<p>dass sich auf Grundlage der neuerlichen Planunterlagen keine weiteren Gesichtspunkte ergeben haben und daher der bereits im Rahmen der gleichgelagerten Behördenbeteiligungen im Herbst 2012 abgegebenen Stellungnahme, welche in die Gesamtstimmungen vom 05.09.2012 unter 3.5 (Bebauungsplan) aufgenommen wurde, nichts hinzuzufügen ist.</p>	<p>unterschiedlich gelegene Standorte jedoch unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte geprüft: Hauptaugenmerk lag dabei auf integrierter Stadtnähe und guter fußläufiger Erreichbarkeit des Bahnhofes ohne große topographische Steigungen sowie der notwendigen Flächengröße und Verfügbarkeit der Flächen. Die Nähe zum Bahnhof war der Schulleitung besonders wichtig, da nur etwa die Hälfte aller Waldorfschüler aus Rottweil direkt stammen und viele der Kinder und Jugendlichen als Pendler mit dem Zug nach Rottweil gelangen werden.</p> <p>Aufgrund mangelnder Flächengrößen und –verfügbarkeiten sowie entfernter Lage zu Stadt und/oder Bahnhof oder mangelnder ÖPNV-Anbindung schieden die untersuchten sechs Bereiche als Schulstandorte aus.</p> <p>Nach Bekanntwerden eines möglichen Standortes auf dem ehemaligen Pfluggelände wurde das Gebiet „Engelshalde“ unter den genannten Kriterien geprüft und ausgewählt. Es liegt ca. 1 km Luftlinie vom Bahnhof entfernt und ist über die Haltestelle „Pflug“ an den ÖPNV angebunden. Die Schüler können von der Schule entweder zu Fuß, für Teilabschnitte oder auch den gesamten Teil mit der die Haltestelle „Pflug“ bedienenden Linien in Richtung Innenstadt und/oder Bahnhof gelangen.</p> <p>Die Schulleitung ist sich bewusst, dass der Fahrplan der „Pflug“-Linien nicht extra auf die Schulzeiten der Waldorfschule angepasst werden wird und auch mit Rückgang der Schülerzahlen eine Verringerung der Linientaktung einhergehen kann. Bei Bedarf für</p>

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom:	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag
				einen Abstimmungstermin wird sich die Schulleitung direkt an die betroffenen Verkehrsunternehmen wenden.
14.	Landratsamt Rottweil Straßenbauamt	12.03.2014	Straßenrechtliche Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen nicht. Auf die Stellungnahme vom 31.08.2013 im Rahmen der Anhörung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, welche unter Ziffer 3.6 in die Gesamtstellungnahme vom 05.09.2012 übernommen wurde, wird Bezug genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Landratsamt Rottweil Umweltschutzamt		<p>Zu dem Bebauungsplan Engelshalde hat das Umweltschutzamt bereits mit Schreiben vom 16.08.2012 Stellung genommen. Die damaligen Ausführungen wurden in die Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange unter Ziff. 3.7 mit aufgenommen.</p> <p>Wie den nun vorliegenden Beschlussvorschlägen entnommen werden kann, werden die Belange im Wesentlichen berücksichtigt, bzw. zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der Bebauung des Gebietes wurde zwischenzeitlich bereits begonnen. Eine detaillierte Entwässerungsplanung des gesamten Gebietes liegt dem Umweltschutzamt noch nicht vor. Für die Ableitung des Niederschlagswassers (Versickerung, Einleitung in den Neckar) wurde bislang noch kein Wasserrechtsantrag gestellt. Ausgehend von der gesamten Entwässerungsplanung ist für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser bzw. in den Neckar</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Entwässerungsplanung für den zwischenzeitlich realisierten Bereich der Waldorfschule, sowie der Antrag für die Ableitung des Niederschlagswassers in den Neckar wurde dem Landratsamt Rottweil inzwischen vorgelegt. Seitens des Umweltschutzamtes bestehen diesbezüglich keine weiteren Forderungen.</p>

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom:	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag
			die wasserrechtliche Erlaubnis baldmöglichst beim Landratsamt-Umweltschutzamt zu beantragen.	
			Im Planbereich ist -wie in der Begründung bereits dargelegt- eine Altablagerung "Engelshalde" 1441 und ein Altstandort "Steig 1, Tuttlinger Str. 26" 1785 vorhanden. Im Rahmen des bereits erfolgten Abbruches verschiedener Gebäude und der Erschließung bzw. Neubebauung wurde belastetes Aushubmaterial, verteilt über den gesamten Altstandort, angetroffen. Bei der Altablagerung ist nach den Untersuchungen die Auffüllung zumindest z.T. mit schadstoffbelastetem Material erfolgt.	Wird zur Kenntnis genommen. Vgl. auch folgende Stellungnahme
			Es gibt demzufolge keine detaillierten Abgrenzungen sondern es muss grundsätzlich nahezu im gesamten Planbereich mit Schadstoffen gerechnet werden. Lediglich im nordwestlichen Bereich (Wiese) ist dies unwahrscheinlich. Desweiteren sind nach neueren Erkenntnissen die Flurstücke Nrn. 745/1 und 745/2 wohl nicht von der Ablagerung betroffen. Ggf. dürfen diese nicht in die Verdachtsflächendarstellung einbezogen werden.	Die Kennzeichnung der Altlastenflächen im Plangebiet bleibt wie bereits zur Offenlage bestehen, da nicht abschließend geklärt ist, welche Flächen nun genau betroffen sind und welche nicht. Allerdings wird in die Begründung aufgenommen, dass aufgrund der Untersuchungsergebnisse im gesamten Plangebiet mit Schadstoffen zu rechnen ist und dass das Landratsamt (Abteilung Umweltschutzamt) hinzuzuziehen ist.
			Für die Fläche hält das Umweltschutzamt ergänzend folgende Formulierung für angebracht: Bei Veränderungen der Situation am Standort (z.B. Nutzungsänderung, Abbrucharbeiten, Auf- und Abgrabungen, Neubebauung) kann ggf. eine erneute Gefahrenbeurteilung, auch bezüglich der Entsorgung von überschüssigem Material erforderlich werden. Es ist deshalb	Vgl. vorhergehende Stellungnahme

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom:	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag
			sicherzustellen, dass das Landratsamt, Umweltschutzamt, zu geplanten Veränderungen am Standort rechtzeitig vorher gehört wird.	
16.	ENRW Eigenbetrieb Stadtentwässerung	24.02.2014	S. 10 Abs. 3.4 Abwassersatzung Die Abwassersatzung wurde zuletzt am 18.12.2013 geändert.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Datum wird entsprechend der Stellungnahme korrigiert.
17.	ENRW Energieversorgung Rottweil	12.02.2014	<p>Unsere Stellungnahme vom 05.09.2012 ist nicht mehr aktuell und sollte an den derzeitigen Kenntnis- und Planungsstand angepasst werden.</p> <p>Jeweils ein provisorischer Trinkwasser-, Gas- und ein 0,4 kV Stromanschluss für die Waldorfschule wurde entgegen dem Punkt 4.3 in Abstimmung mit dem planenden Ing. Büro nicht von der Tuttlinger Straße aus, sondern über die Straße „Steig“ erstellt. Im Zuge des weiteren Ausbaus des Schulareals muss der Gasanschluss noch umgelegt, der Wasseranschluss verstärkt und eine Umspannstation erstellt werden.</p> <p>Hierzu bitte wir folgende Punkte zu berücksichtigen:</p> <p>Von einer Umspannstation im bestehenden Gebäude (Punkt 4.3) raten wir dringend ab, da hierbei im Regelfall die strengen aktuell gültigen Normen und Vorschriften mit vertretbarem Aufwand nicht eingehalten werden können. Wie bereits öfters mit den Planungsbüros und Architekten kommuniziert, empfehlen wir einen Stationsstandort im nördli-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Umspannstation ist gem. § 14 (2) BauN-VO im Plangebiet zulässig und bedarf keiner räumlichen Festlegung in der Planzeichnung. Der genaue Standort wird zu gegebener Zeit zwischen Bauherr und Versorgungsträger abgestimmt.</p>

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom:	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag
			<p>chen Außenbereich unweit der Straße „Steig“ vorzusehen und eine den Vorschriften entsprechende Kompaktstation zu erstellen. Eine Anbindung der Station an das 20 kV Netz der ENRW kann nur unter Einhaltung der gültigen Regelwerke erfolgen. Die Aufnahme eines Standortes für eine Umspannstation in den Bebauungsplan würden wir empfehlen.</p>	
			<p>Ebenfalls möchten wir noch auf die Anregung des Landratsamtes Rottweil (Punkt 3.5) in der Stellungnahme zum Thema Wasserversorgung eingehen. Die Trinkwasserversorgung in Quantität und Druck ist über das Wasserversorgungsnetz der ENRW über einen Stichanschluss gewährleistet. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß dem Feuerwehrgesetz der Kommune und sollte unabhängig vom Trinkwasseranschluss gewährleistet sein. Wir gehen davon aus, dass dies bei den Planungen berücksichtigt wurde.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Siehe auch Punkt 9, Stellungnahme Kreisbrandmeister</p>
			<p>Es ist zu berücksichtigen, dass durch geplante Bepflanzungen unsere bestehenden und geplanten Versorgungsanlagen nicht gefährdet und notwendige Aufgrabungen anlässlich von Störungsbeseitigungen behindert werden dürfen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und bei der Ausführung bedacht. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
			<p>Wir weisen darauf hin, dass bei der Planung neuer Baumstandorte das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“, sowie das DVGW Merkblatt „GW 125“ zu beachten ist. Bei Pflanzungen im Umfeld unserer bestehenden oder geplanten Versorgungsleitungen sind gemäß DIN</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom:	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag
			18920 Wurzelschutzmaßnahmen vorzusehen.	
			Abschließend bitten wir Sie, uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	Da mit der Offenlage der zweite Beteiligungsschritt vollzogen wurde, ist keine weitere Beteiligung vorgesehen.
18.	Unitymedia kabel bw	26.02.2014	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Neu- oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir weisen jedoch auf Folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Kabel BW GmbH. Bitte beachten Sie die beigefügte Kabelschutzanweisung.	Die Leitungen verlaufen im öffentlichen Straßenraum; entsprechend sind sie nicht mit einem Leitungsrecht zu sichern. Die Kabelschutzanweisung wird entsprechend nicht als Hinweis aufgenommen.
			Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der Kabel BW GmbH notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche Kontaktaufnahme.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung am Bestandsnetz ist durch die vorliegende Planung nicht vorgesehen.
			Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.	Wird zur Kenntnis genommen.

D Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Es sind keine Stellungnahmen seitens Bürgerinnen und Bürgern eingegangen.

